



ACAGAMICS
IGDA Student Game Developer Club

Otto-von-Guericke-Universität
Institut für Simulation und Graphik
Gebäude 29
Postfach 4120
39106 Magdeburg

www.acagamics.de

Beitragsordnung des Vereins Acagamics

Stand: 23. Oktober 2012

Anmerkungen zum Ordnungstext

(1) In diesem Dokument wird der Einfachheit halber ein generisches Maskulinum (z.B. „ein Mitglied“) verwendet. Damit sind jedoch stets beide Geschlechter gemeint.

(2) An Stellen, an denen schriftliche Kommunikation gefordert wird, ist E-Mail stets mit eingeschlossen. Ein Schreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 1 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- (2) Es werden von regulären Mitgliedern Semesterbeiträge erhoben und sind im Voraus zu entrichten (jeweils zu Beginn des Semesters) oder können per Lastschrift eingezogen werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag von juristischen Personen wird einmal im Jahr zu einem gegenseitig vereinbarten Termin entrichtet.
- (4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (6) Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 2 Höhe der Beitragsforderungen

- (1) Der Semesterbeitrag für ein reguläres Mitglied beträgt 20,00 €.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 300,00 € pro Geschäftsjahr. Jede juristische Person muss durch mindestens eine benannte, natürliche Person vertreten werden.
- (3) Eine Anpassung des Beitragssatzes kann auf schriftlichen Beschluss des Vorstandes einzelnen Mitgliedern unter deren Einverständnis gewährt werden. Derartige Regelungen müssen von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung gilt der reguläre Beitragssatz.
- (4) Neue reguläre Mitglieder sind im ersten Semester von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 3 Mahnungen

- (1) Zwei Wochen nach dem Zahlungstermin (1. Tag des Semesters) des fälligen Mitgliedsbeitrages erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung unter Angabe des Zahlungsziels.
- (2) Vier Wochen nach dem Zahlungstermin erfolgt die erste schriftliche Mahnung. Es wird ein neues Zahlungsziel von 2 Wochen gesetzt und eine Mahngebühr von 2,50 € zusätzlich zum ausstehenden Betrag erhoben.
- (3) Acht Wochen nach dem ersten Zahlungstermin erfolgt die zweite schriftliche Mahnung auf elektronischem (E-Mail) und postalischem Wege. Es wird ein neues Zahlungsziel von zwei Wochen gesetzt und eine Mahngebühr von 5,00 € zusätzlich zum ausstehenden Betrag erhoben.
- (4) Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Schatzmeister eine gültige E-Mail-Adresse und eine gültige Post-Adresse des Mitglieds für die Zustellung, sowie bei Bankeinzug gültige Kontodaten vorliegen. Kosten, die bei Einzug des Mitgliedsbeitrages nachweislich durch Verschulden des Mitgliedes entstehen, werden auf dieses umgelegt.
- (5) Bei einem Zahlungsverzug von zwölf Wochen wird zur nächsten Vorstandssitzung der Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes eingebracht.
- (6) Zahlungsforderungen bleiben auch nach dem Ausschluss aus dem Verein gültig. Über die Durchsetzung der Forderung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.